

***Vollzugs- und Gebührenverordnung
zum Reglement über das Friedhof- und
Bestattungswesen der Gemeinde Kriens***

vom 9. Februar 2011

gültig ab 10. Februar 2011

Nr. 7402

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Anspruch auf Bestattung auf den Friedhöfen von Kriens	3
Art. 2	Ordentliche Bestattungszeiten.....	3
Art. 3	Ausserordentliche Bestattungszeiten.....	3
Art. 4	Bestattungsgebühren	3
Art. 5	Konzessionsgebühren Familiengrabstätten.....	4
Art. 6	Kostenübernahme durch Gemeinde	4
Art. 7	Grabmale und Bepflanzung.....	5
Art. 8	Reihenurnengräber.....	5
Art. 9	Bewilligung	5
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	5
Art. 11	Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat von Kriens erlässt, gestützt auf das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 15. Mai 1997, folgende Vollzugs- und Gebührenverordnung:

Art. 1 Anspruch auf Bestattung auf den Friedhöfen von Kriens

Auf den Friedhöfen von Kriens können alle Verstorbenen bestattet werden. Der Wohnsitz oder der Heimatort haben keinen Einfluss auf eine Bestattung. Für den Fall der Überbelegung kann das Zivilstandsamt Einschränkungen verfügen.

Art. 2 Ordentliche Bestattungszeiten

Pfarrei	Bestattungszeit Montag – Samstag
St. Gallus	10:00 Uhr
Bruder Klaus	10:30 Uhr
St. Franziskus	10:30 Uhr
Johannes	09:30 Uhr
Heimkapellen	09.30 Uhr
Übrige	09:30 Uhr

Art. 3 Ausserordentliche Bestattungszeiten

¹ Abweichende Bestattungszeiten können in Ausnahmefällen vom Zivilstandsamt, nach Rücksprache mit dem entsprechenden Pfarramt, festgelegt werden.

² Bestattungen dürfen nur Montag – Samstag, jeweils vormittags, vorgenommen werden.

Art. 4 Bestattungsgebühren

	<i>Wohnsitz Kriens</i>	<i>Wohnsitz auswärts</i>
Bestattungsgebühren *		
Urnen- und Aschenbeisetzung	Fr. 400	Fr. 600
Erdbestattung	Fr. 800	Fr. 1'200
*Leistungen Bestattungsgebühr - Grab öffnen und schliessen - Verlegen Kränze und Blumenarrangements vom Aufbahrungsraum an Grabstätte - Bestattung - Administrativer Aufwand Zivilstandsamt - Räumung der Grabstätte nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe		
Benutzung Anlagen (während gesetzlicher Grabesruhe)		
Reihengrab Erdbestattung	Fr. 1'000	Fr. 2'000
Kindergrab	Fr. 500	Fr. 1000

Reihengrab Urne	Fr. 400	Fr. 800
Gemeinschaftsgrab Beisetzung Asche	kostenlos	Fr. 300
Benutzung Einrichtungen		
Kühlraum pro Tag	Fr. 100	Fr. 100
Abdankungshalle	Fr. 200	Fr. 200
Sektionsraum pro Tag	Fr. 100	Fr. 100
Bewilligungsgebühr Grabmale		
Einzel und Familiengrabstätte Erdbest.	Fr. 100	Fr. 100
Urnengrabstätten und Kindergräber	Fr. 50	Fr. 50
Beschriftungen		
Namensschild Gemeinschaftsgrab (für ca. 3 Jahre)	Fr. 50	Fr. 50
Ausgrabung Urne		
Ausgrabung Urne	Fr. 250	Fr. 350
Ausgrabung Urne und Verlegung in anderes Grab	Fr. 550	Fr. 750
Exhumation		
Leiche Erwachsener vor Ablauf Grabes- ruhe	Fr. 5'000	Fr. 5'000
Leiche Erwachsener nach Ablauf Grabesruhe	Fr. 3'000	Fr. 3'000

Art. 5 Konzessionsgebühren Familiengrabstätten

	<i>Konzessionsdauer</i>	<i>Konzessionsgebühr</i>
1er-Familiengrab	40 Jahre	Fr. 2'700
2er Familiengrab	40 Jahre	Fr. 4'200
3er-Familiengrab	40 Jahre	Fr. 5'200
Plattengrab	30 Jahre	Fr. 2'700
Familiurnengrab	30 Jahre	Fr. 2'200
Urnennische klein	20 Jahre	Fr. 500
Urnennische gross	20 Jahre	Fr. 800

In den vorliegenden Konzessionsgebühren sind die Kosten für die Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Konzessionsdauer enthalten.

Art. 6 Kostenübernahme durch Gemeinde

Sofern der oder die Verstorbene über keine finanziellen Mittel verfügt und auch keine Erben vorhanden sind bzw. diese die Erbschaft ausgeschlagen haben, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

Art. 7 Grabmale und Bepflanzung

Das Errichten von Grabmalen und die Bepflanzung der Gräber mit Bäumen und Sträuchern ist bewilligungspflichtig. Die entsprechenden Pläne sind im Massstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung bei der Friedhofverwaltung zur Bewilligung einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung der entsprechenden Bewilligung begonnen werden.

Art. 8 Reihenurnengräber

¹ Bei der Gestaltung der Grabplatte für die Reihenurnengräber ist auf die heute bestehende Einheitlichkeit Rücksicht zu nehmen.

² Die Bepflanzung der Reihenurnengräber erfolgt einheitlich und wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 9 Bewilligung

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes oder auf Verfügung des Gerichtes gestattet.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 18. Juni 1997.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Vollzugs- und Gebührenverordnung tritt am 10. Februar 2011 in Kraft.

Kriens, 9. Februar 2011

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 9. Februar 2011

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------
